

Der Arbeitsaufwand hat zu betragen:

- für Bakkalaureatsstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte;
- für Magisterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte;
- für Doktoratsstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte

(beträgt der Arbeitsaufwand mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte, so darf das Studium als "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD", verliehen werden);

- für Diplomstudien 240 bis 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

Liste der österreichischen akademischen Grade (vor der Novelle vom 1.3.2006)

Bakkalaureatsgrade

Bakkalaureus / Bakkalaurea der Künste	Bakk. art.
Bakkalaureus / Bakkalaurea der Naturwissenschaften	Bakk. rer. nat.
Bakkalaureus / Bakkalaurea der Philosophie	Bakk. phil.
Bakkalaureus / Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Bakk. rer. soc. oec.
Bakkalaureus / Bakkalaurea der technischen Wissenschaften	Bakk. techn.

Magister- und Diplomgrade

Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin	DI oder Dipl.-Ing.
Diplom-Tierarzt / Diplom-Tierärztin	Mag.med.vet.
Doktor / Doktorin der gesamten Heilkunde	Dr.med.univ.
Doktor / Doktorin der Zahnheilkunde	Dr.med.dent.
Magister / Magistra der Architektur	Mag.arch.
Magister / Magistra der Künste	Mag.art.
Magister / Magistra der Naturwissenschaften	Mag.rer.nat.
Magister / Magistra der Pharmazie	Mag.pharm.
Magister / Magistra der Philosophie	Mag.phil.
Magister / Magistra der Philosophie der Theologischen Fakultät	Mag.phil.fac.theol.
Magister / Magistra der Rechtswissenschaften	Mag.iur.
Magister / Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Mag.rer.soc.oec.
Magister / Magistra der Theologie	Mag.theol.
Magister / Magistra des Industrial Design	Mag.des.ind.
Magister / Magistra des Rechts der Wirtschaft	Mag.iur.rer.oec.

Doktorgrade

Doktor / Doktorin der Bodenkultur	Dr.nat.techn.
Doktor / Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft	Dr.med.univ.et scient.med.
Doktor / Doktorin der medizinischen Wissenschaft	Dr.scient.med.
Doktor / Doktorin der montanistischen Wissenschaften	Dr.mont.
Doktor / Doktorin der Naturwissenschaften	Dr.rer.nat.
Doktor / Doktorin der Philosophie	Dr.phil.
Doktor / Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät	Dr.phil.fac.theol.
Doktor / Doktorin der Rechtswissenschaften	Dr.iur.
Doktor / Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Dr.rer.soc.oec.
Doktor / Doktorin der technischen Wissenschaften	Dr.techn.
Doktor / Doktorin der Theologie	Dr.theol.

Doktor / Doktorin der Veterinärmedizin	Dr.med.vet.
Doktor / Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft	Dr.med.dent.et scient.med.

Mastergrade

Master in/of European Studies	M.E.S
Master of Advanced Studies	MAS
Master of Arts	MA
Master of Business Administration	MBA
Master of Business Law	M.B.L.
Master of International Business	MIB
Master of Laws	LL.M.
Master in Psychoanalytic Observational Studies	MPOS
Master of Public Health	MPH
Master of Science	MSc

Akademische Grade in Fachhochschul-Studiengängen

Bakkalaureus (FH) / Bakkalaura (FH)	Bakk. (FH)
Diplom-Ingenieur (FH) / Diplom-Ingenieurin (FH)	Dipl.-Ing. (FH)
Magister (FH) / Magistra (FH)	Mag. (FH)

UG 2002:

Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 54. (1) Die Universitäten sind berechtigt, Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien einzurichten, wobei folgende Bakkalaureats- und Magisterstudien angeboten werden dürfen:

1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“,

Magistergrad: „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“.

2. Ingenieurwissenschaftliche Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der technischen Wissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der technischen Wissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. techn.“,

Magistergrad: „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“.

3. Künstlerische Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Künste“ bzw. „Bakkalaureus der Künste“, abgekürzt jeweils „Bakk. art.“,

Magistergrad: „Magistra der Künste“ bzw. „Magister der Künste“, abgekürzt jeweils „Mag. art.“.

4. Veterinärmedizinische Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Veterinärmedizin“ bzw. „Bakkalaureus der Veterinärmedizin“, abgekürzt jeweils „Bakk. med. vet.“,

Magistergrad: „Magistra der Veterinärmedizin“ bzw. „Magister der Veterinärmedizin“, abgekürzt jeweils „Mag. med. vet.“.

5. Naturwissenschaftliche Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Naturwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. nat.“,

Magistergrad: „Magistra der Naturwissenschaften“ bzw. „Magister der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“.

6. Rechtswissenschaftliche Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Rechtswissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Rechtswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. iur.“,

Magistergrad: „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. iur.“.

7. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. soc. oec.“,

Magistergrad: „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“.

8. Theologische Studien:

Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Theologie“ bzw. „Bakkalaureus der Theologie“, abgekürzt jeweils „Bakk. theol.“,

Magistergrad: „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“.

(2) Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet werden. Die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, genannten Studien dürfen als Diplomstudien neu eingerichtet werden. Lehramtsstudien und Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden. Für die Diplomstudien sind jeweils die in der Anlage 1 zum UniStG genannten akademischen Grade festzulegen.

(3) Der Arbeitsaufwand für Bakkalaureatsstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Magisterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(4) Der Arbeitsaufwand für Doktoratsstudien hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Beträgt der Arbeitsaufwand mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte, so darf das Studium als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.

FHStG:

Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

§ 3. (1) Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Die wesentlichen Ziele sind:

1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.

(2) Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen sind:

1. Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten; das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2.
2. Die Studienzeiten hat in Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen sechs Semester, in

Fachhochschul-Magisterstudiengängen zwei bis vier Semester und in Fachhochschul-Diplomstudiengängen acht bis zehn Semester zu betragen. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 dritter Satz beschränkt, so ist die Studiendauer um bis zu zwei Semester zu reduzieren und sind diese Fachhochschul-Studiengänge unter Verwendung von Fernstudienelementen einzurichten.

- 2a. Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge dürfen nur in Verbindung mit Fachhochschul-Magisterstudiengängen oder Fachhochschul-Diplomstudiengängen desselben Erhalters eingerichtet werden.
3. Im Rahmen von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen ist den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert.
4. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, dass es in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahresarbeitsleistung einer oder eines Studierenden 1 500 Stunden nicht überschreiten darf. Der Einsatz von Fernstudienelementen ist zulässig.
5. Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind im Studienplan und in der Prüfungsordnung festzulegen.
6. Die einen Fachhochschul-Magisterstudiengang oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt. In Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bakkalaureatsarbeiten); die abschließende Bakkalaureatsprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.
7. Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind dem Studierenden jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen.
8. Die Lehrveranstaltungen sind ihrer Aufgabenstellung und dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechend didaktisch zu gestalten.

Akademische Grade

§ 5. (1) Nach Abschluß der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird ein akademischer Grad verliehen. Die Verleihung erfolgt durch das Fachhochschulkollegium oder durch den Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist.

(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge "Bakkalaureus/Bakkalaurea ...", für Fachhochschul-Magisterstudiengänge und für Fachhochschul-Diplomstudiengänge "Magister/Magistra ..." oder "Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin ...", jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung "(FH)" zu lauten; die Führung dieser akademischen Grade ohne den Zusatz "(FH)" ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Akkreditierungsbescheid festzusetzen.

(2a) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung des Erhalters und des

ausstellenden Organs sowie der akademische Grad selbst samt Zusatzbezeichnung nicht zu übersetzen sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Magister- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Studiendauer des Fachhochschul-Magisterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges um die Differenz verlängert wird.

(3a) Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Akkreditierung des betreffenden Studienganges erlassen, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

(4) Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet der Fachhochschulrat. Wird der Antrag aber an eine Einrichtung gestellt, der die Bezeichnung "Fachhochschule" verliehen ist und die den entsprechenden Studiengang durchführt, so entscheidet das Fachhochschulkollegium. Das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat haben zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht, diese vom Fachhochschulkollegium oder vom Fachhochschulrat bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.